

**Vorsitzender**

Bundesministerium für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend  
Frau Ministerin Ursula von der Leyen  
Alexanderplatz 6  
10178 Berlin

17. Mai 2006  
i sch/GHz  
☎ 069/7 89 73-213  
FAX 069/7 89 73-102  
E-Mail: gabi.herzog@gew.de

Sehr geehrte Frau Ministerin von der Leyen,

wir wenden uns an Sie mit der Bitte, einen familienpolitischen Fehler zu verhindern, der im aktuellen Entwurf für ein Steueränderungsgesetz 2007 enthalten ist. Darin ist vorgesehen, das Höchstalter für Kindergeld und Kinderfreibetrag vom vollendeten 27. Lebensjahr schrittweise auf das vollendete 25. Lebensjahr abzusenken. Mittelfristig sollen dadurch Einsparungen für den Bundeshaushalt in Höhe von 0,53 Mrd. jährlich erzielbar sein. Diese Summe entspricht in etwa den jährlichen Kosten für die verbesserte steuerliche Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Kombination der verschiedenen familienpolitischen Maßnahmen – denn auch Einschnitte sind Maßnahmen – in mehrfacher Hinsicht Schieflagen aufweist.

Zum einen wird hier umverteilt von Familien mit älteren Kindern zu Familien mit jüngeren Kindern. Wie Sie aus eigener Erfahrung wissen, werden die Kinder mit zunehmendem Alter nicht unbedingt „billiger“, sondern stellen gerade in der Ausbildungsphase, in der viele von ihnen auswärts untergebracht, aber finanziell noch von den Eltern abhängig sind, oft eine erhebliche Belastung für die Eltern dar.

Zum Zweiten wird hier umverteilt von Familien mit mittleren bis niedrigen Einkommen zu Familien mit höheren Einkommen. Dass die finanzielle Belastung von Eltern durch Betreuung und Unterhalt für Kinder steuerlich geltend gemacht werden kann, ist Ausfluss des Leistungsfähigkeitsprinzips im Steuerrecht.

Es ist sehr zu begrüßen, dass dies endlich auch für erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten gelten wird. In ähnlicher Weise können Eltern studierender Kinder Unterhaltsleistungen steuerlich geltend machen. § 33a Abs. 1 EStG lautet wie folgt:

*EStG § 33a Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen*

*(1) <sup>1</sup>Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass die Aufwendungen bis zu 7.680 Euro im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.  
(.) <sup>3</sup>Voraussetzung ist, dass weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder auf Kindergeld für die unterhaltene Person hat und die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt*

Diejenigen Eltern, die aufgrund der Höhe ihres zu versteuernden Einkommens von Kinderfreibeträgen profitieren, würden daher die Absenkung des Höchstalters für Kindergeld und Kinderfreibeträge nicht spüren, da die Unterhaltskosten für studierende Kinder das zu versteuernde Einkommen im gleichen Umfang mindert.

Die Mehrheit der Eltern jedoch profitieren nicht von den Steuerfreibeträgen. Für sie stellt das Kindergeld auch eine partielle Kompensation dafür dar, dass sie aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse nicht oder nur wenig von steuerlichen Abzugsmöglichkeiten profitieren. Deshalb lässt der Gesetzgeber von Amts wegen eine Günstigkeitsprüfung zwischen Kindergeld und Kinderfreibeträgen durchführen. Streicht man nun das Kindergeld, so bekommen nur noch die „Besserverdiener“ unter den Eltern staatliche Unterstützung (via Steuererleichterungen) bei der finanziellen Unterstützung ihrer studierenden Kinder.

Die meisten Leistungen, die für Kinder und Jugendliche gewährt werden, knüpfen formalrechtlich an den Kindergeldanspruch an. All diese Leistungen fallen mit dem Ende der Kindergeldberechtigung weg:

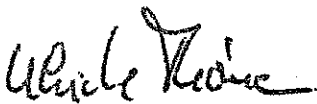
- Der Anspruch auf Waisenrente und Halbwaisenrente in vielen Alterssicherungssystemen;
- der Anspruch auf Steuerklasse II bei Alleinerziehenden;
- der Anspruch auf Kinderzulagen im Besoldungsrecht und im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes;
- der Anspruch auf Beihilfe bei Beamtinnen und Beamten fällt für die Kinder ganz weg, für weitere Familienmitglieder kann er sich vermindern. Da die betroffenen Studierenden sich im Vertrauen auf ihre Beihilfeberechtigung i.d.R. von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung haben befreien lassen, müssen sie jetzt den vollen Beitrag zur privaten Krankenversicherung bezahlen (weitere Informationen unter [www.gew.de](http://www.gew.de)).

Viele Ausbildungsgänge können nur schwer bis zum 25. Lebensjahr abgeschlossen werden. Das gilt nicht nur für lang dauernde Studienfächer wie Medizin. Es gilt auch für Menschen mit weniger gradlinigen Bildungsverläufen – Menschen, die erst eine Berufsausbildung absolviert oder ein längeres Auslandspraktikum gemacht haben, aus dem zweiten Bildungsweg kommen oder einfach nur einige Semester Wartezeit für den gewünschten Studienplatz überbrücken mussten. Das Durchschnittsalter beim Abschluss des Erststudiums liegt nach Angaben des Statistischen Bundesamtes bei knapp über 27 Jahren. Der Wegfall des Kindergeldes – oft gerade in der Studienabschlussphase, in der „Hinzuverdienen“ ohnehin problematisch wird – würde die Studienzeiten nicht verkürzen, sondern verlängern. Wenn die Gesetzesbegründung hier davon spricht, durch die Maßnahme solle ein Anreiz für eine schnelle Berufsaufnahme gegeben werden, so muss man das schon zynisch nennen. Ähnliches gilt, wenn heutige Studierende oder Abiturienten auf die zukünftig auf zwölf Jahre verkürzte Schulzeit verwiesen werden.

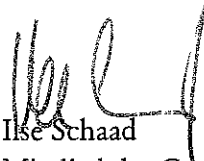
Alles in allem appellieren wir an Ihre Verantwortung für Familien in diesem Land. Lassen Sie nicht zu, dass Familien gegeneinander ausgespielt werden – junge gegen ältere Kinder, reichere gegen ärmere Eltern –, sondern dass dieses Land für alle Familien wieder lebenswerter wird. Deutschland braucht nicht nur mehr Kinder, sondern auch immer besser ausgebildete Kinder. Wenden Sie sich gegen die beabsichtigten Einschränkungen beim Kindergeld. Die Absenkung des Kindergeld-Höchstalters wird in unserer Mitgliedschaft sowohl aus persönlicher Betroffenheit als auch aus bildungspolitischer Verantwortung heraus sehr intensiv diskutiert. Daher werden wir dieses Schreiben auch auf unseren Internetseiten veröffentlichen.

Über die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch würden wir uns freuen. Wir werden uns in den nächsten Tagen wegen eines Termins an Ihr Büro wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Thöne  
Vorsitzender



Ilse Schaad  
Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands  
Vorstandsbereich Angestellten- und Beamtenpolitik